

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

In § 18 Z 2 lit. b des Maß- und Eichgesetzes (MEG) ist geregelt, dass die Nacheichfristen hinsichtlich bestimmter Messgeräte durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (jetzt Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden können, wenn durch Prüfungen von Teilmengen der in einem bestimmten Jahr geeichten Messgeräte nach festzulegenden allgemein anerkannten statistischen Verfahren zu erwarten ist, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Messgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist.

Für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte (BGBl. II Nr. 62/1999 idF BGBl. II Nr. 134/2009) wird auf Grund des § 18 Z 2 lit. b des MEG und der zugehörigen Durchführungsverordnung eine Verlängerung der Nacheichfrist auf statistischer Basis bereits praktiziert, womit die Lebensdauer der eingebauten Messgeräte besser genützt und damit anfallende Kosten für Zählertausch, nachfolgende Reparatur und neuerliche Eichung bei gleichbleibender messtechnischer Qualität vermindert werden konnten. Die Bestimmungen der Verordnung sind an die geänderten Voraussetzungen anzupassen.

In § 35 Abs. 11 des MEG ist geregelt, dass ermächtigte Eichstellen bei Vorliegen einer Ermächtigung für die technische Prüfung von Teilmengen von Messgeräten nach § 18 Z 2 lit. b des MEG befugt sind, diese Prüfung unter den im Rahmen der Verordnung festgelegten Bedingungen vorzunehmen. Mit der Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte werden die Bedingungen für die Abwicklung der technischen Prüfungen von Elektrizitätszählern und elektrischen Tarifgeräten festgelegt und die Möglichkeit geschaffen, dass auch ermächtigte Eichstellen diese Prüfungen vornehmen können.

## Besonderer Teil

### **Zu Z 1:**

Die Änderung im § 1 Abs. 1 Z 6 Bundesministeriengesetz 1986 wird entsprechend berücksichtigt.

### **Zu Z 2:**

Mit dieser Bestimmung wird das Zitat des Maß- und Eichgesetzes aktualisiert und die Klarstellung vorgenommen, dass die technischen Prüfungen nach dieser Verordnung vorzunehmen sind.

### **Zu Z 3:**

Das Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist ist beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) zu beantragen.

Mit der letzten MEG-Novelle, BGBl. I Nr. 72/2017, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass auch ermächtigte Eichstellen technische Prüfungen zur Verlängerung der Nacheichfrist durchführen dürfen.

Konkrete Regelungen für die Erteilung dieser Ermächtigung sind in der Novelle der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betreffend Eichstellen – EichstellenV in der Fassung BGBl. II Nr. 93/2018 festgelegt. Erteilung und Umfang der Ermächtigungen sind, wie bisher, im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

In Folge der Neuregelungen und auf Basis der vorliegenden Verordnung steht nunmehr auch dem Antragsteller die Entscheidungsmöglichkeit offen, ob er die technischen Prüfungen im Rahmen der Verlängerung der Nacheichfrist wie bisher durch das BEV oder von einer hierzu ermächtigten Eichstelle vornehmen lassen möchte.

Benennt der Antragsteller im Antrag keine hierzu ermächtigte Eichstelle, so ist das Verfahren automatisch vom BEV durchzuführen. Der Antragsteller hat in diesem Fall im Antrag jedoch einen geeigneten Prüfstand bekanntzugeben, an dem das BEV die technischen Prüfungen der Elektrizitätszähler ohne und mit Zusatzeinrichtungen bzw. elektrischen Tarifgeräte vornehmen soll. Das BEV hat sich von der Eignung des Prüfstandes zu überzeugen.

Durch die Wahlmöglichkeit des Antragstellers soll eine Flexibilisierung, insbesondere auch im Hinblick auf dessen terminliche Planung betreffend die Abwicklung der Durchführung der Prüfungen erreicht werden.

Bei der Abwicklung der technischen Prüfung durch eine ermächtigte Eichstelle hat diese ihre Prüfungsergebnisse innerhalb von 4 Wochen an das BEV in elektronischer Form zu übermitteln. Dies ermöglicht dem BEV eine zeitnahe Entscheidung zu treffen.

Über das Ergebnis hat das BEV einen Bescheid zu erlassen.

Gemäß den Bestimmungen des Anhangs können Messgeräte für Elektrizitätszähler bzw. elektrische Tarifgeräte mit unterschiedlichen Eichjahren wie bisher zu einem Los zusammengefasst werden. Unabhängig vom jeweiligen Jahr der Eichung wird nach positiver Entscheidung für alle Geräte eines Loses die Nacheichfrist bis zu einem gemeinsamen Zeitpunkt verlängert.

### **Zu Z 4:**

§ 5a enthält den Notifikationshinweis.

zu § 5b:

Nach den Bestimmungen, die vor dem Jahr 2007 gegolten haben, wurden Elektrizitätszähler von „Beglaubigungsstellen“ geeicht. Die Beglaubigung wurde durch die damaligen Bestimmungen des MEG der Eichung für gleichwertig festgelegt. Im Jahr 2007 erfolgten die letzten Beglaubigungen von Elektrizitätszählern. Die Nacheichfrist für diese Zähler ist im MEG nun gemäß § 15 Z 10 MEG mit 20 Jahren festgelegt (und nur für diese wirksam) und läuft daher erst 2027 aus. Um darzulegen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung auch für Zähler, die eine „Beglaubigung“ erhalten haben, anwendbar sind, wurde der § 7 aufgenommen.

### **Zu Z 5:**

Der Abs. 3 regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Verordnung.

### **Zu Z 6 und Z 7:**

Es erfolgt eine Anpassung der Bezeichnungen an die derzeit gelten Bestimmungen.

### **Zu Z 8:**

Die unter Punkt 3.1. des Anhangs ergänzten Angaben sind erforderlich, um die verschiedenen Bezeichnungen aufgrund der möglichen Verfahrensarten der Zulassung von Messgeräten zur Eichung

abzudecken (z. B. wird die Bezeichnung der Zulassung für nationale Zulassungen im Bescheid des BEV festgelegt, für die Baumusterprüfbescheinigung oder Entwurfsprüfbescheinigung im jeweiligen Dokument der notifizierten Stelle).

**Zu Z 9:**

Die Änderungen berücksichtigen die Bestimmungen des MEG, dass die technischen Prüfungen auch von privaten Eichstellen durchgeführt werden dürfen und sind für die Klarheit des Ablaufes des Verfahrens erforderlich.

**Zu Z 10 bis Z 17:**

In diesen Punkten werden Zitate aktualisiert, auf die Messgeräteverordnung 2016 verwiesen bzw. Bezeichnungen (früher EWG-Zulassung, nun EG-Zulassung) richtig gestellt.

Bei der Abwicklung statistischer Prüfungen kann es vorkommen, dass Messgeräte aus verschiedenen Gründen nicht für die Messungen verwendet werden können oder weil diese vom Verwender innerhalb des geplanten Zeitraumes nicht zugänglich gemacht wurden. Die Ausnahmen und die Vorgangsweisen sind in diesem Punkt festgelegt. Insbesondere ist es erforderlich, dass alle vorgesehenen Stempelstellen und Sicherungen des Messgerätes unverletzt sein müssen.

**Zu Z 18:**

Mit dieser Bestimmung wird die fehlende Überschrift der Tabelle 2 ergänzt.

**Zu Z 19:**

Mit dieser Bestimmung wird eine falsche Wortfolge in der Tabelle 2 korrigiert.

**Zu Z 20:**

Hier erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Bestimmungen der Eichstellenverordnung.